Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 24. **Weimar.** 30. Juli 1908.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, Seite 335. — Ministerialbekanntmachung, betr. Neufestsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes erwachsener land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter im II. Verwaltungsbezirk, Seite 352. — Ministerialbekanntmachung, betr. Ausschreibung einer Abgabe zur Verbandskasse der Rindviehbesitzer, Seite 358.

[84] Verordnung, betreffend die Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, vom 22. Juli 1908.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

verordnen was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (§ 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 20. März 1879) erfolgen gemäß den nachstehenden Vorschriften, welche auf Grund einer Vereinbarung mit den Regierungen der übrigen bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen